

# Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“

## Einleitung

Diese Zusammenstellung fasst die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zusammen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (18.10.–22.11.2022) und der ersten Auslegung (17.12.2024–31.01.2025) zum Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow eingeholt wurden. Diese Stellungnahmen wurden in den überarbeiteten Entwurf (Stand August 2025) eingearbeitet und berücksichtigen Änderungen wie die Anpassung der Grundflächenzahl (von 0,7 auf 0,6), die Flächenreduktion (von 72,3 ha auf 69,6 ha) sowie neue oder geänderte Ausgleichsmaßnahmen (A3, A4, A5). Die vollständige Abwägungstabelle ist während der Auslegung (18.11.–23.12.2025) im Rathaus Eldenburg Lüz und online einsehbar. Die Original-SNs (PDFs) sind als Anlagen beigelegt, um Transparenz zu gewährleisten.

## Naturschutz und Biodiversität

- **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (3.1H, 28.01.2025):** Keine Stellungnahme abgegeben, daher keine Änderungen erforderlich.
- **Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Naturschutzbehörde (53.1F–53.11H, 26.02.2025):**
  - Rechenfehler in der Eingriffsbilanzierung (SO-Fläche, EFÄ) wurden korrigiert.
  - Ein 35%-Zuschlag für Maßnahme A3 (Pufferstreifen Treptowsee) wurde angewendet, da sie positiv für LRT 3130 ist.
  - Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (A1–A5) wurden textlich in Teil B festgesetzt.
  - Ausgleichsflächen werden während der Bauphase durch Absperrungen oder Bodenschutzmatten geschützt, Grenzen mit Eichenspaltpfählen (10 m Abstand) gekennzeichnet.
  - Der verbleibende Ausgleichsbedarf (529.564 EFÄ) wird über Ökokonten kompensiert, mit Nachweis vor Satzungsbeschluss.
  - Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden in Teil B aufgenommen, Baumschutz (§§ 18, 19 NatSchAG M-V) geregelt.
  - Unstimmigkeit bei Feldlerche und Brutvogelarten (32 vs. 15) geprüft, CEF-/FCS-Maßnahmen ggf. ergänzt.
  - Besenginster in Maßnahme M3 ausgeschlossen, M4 auf „Dauergrünlandbereiche“ angepasst.
  - Übrige Maßnahmen vermeiden Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG).
- **Landesjagdverband MV (49.1E–49.4A, 05.01.2025):**
  - Einwände zu Lebensraumverlust (100 ha) und Wildschäden wurden abgelehnt, da Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2) Biodiversität fördern.
  - Anregung zur Berücksichtigung im Landesjagdverbandverfahren umgesetzt.

- **Bürger1 (54.2E–54.4E, 31.01.2025):**
  - Einwände zu Lebensraumverlust und Einzäunung abgelehnt, da Kleintiergängigkeit (FO-VM1) und Brandschutz (M6) geregelt sind.
  - Biotop Treptowsee nicht betroffen.

### Gewässerschutz

- **Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ (28.1H–28.8H, 07.01.2025):**
  - Gewässer 2. Ordnung angrenzend, Abstimmung mit WBV erforderlich.
  - Stellungnahme für Kabeltrassen und externe Stromtrasse gefordert.
  - Rohrleitungen/Drainagen prüfen, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb mit WBV abstimmen.
- **WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“ (29.1H–29.5F, 17.01.2025):**
  - Keine Gewässer 2. Ordnung betroffen, Rohrleitungen/Drainagen prüfen.
  - Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (10.5H, 21.01.2025):** Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, da keine Gewässer 1. Ordnung betroffen.

### Bodenschutz und Altlasten

- **Landkreis Ludwigslust-Parchim, Umwelt/Grundwasser-Bodenschutz (52.5F–52.6H, 31.01.2025):**
  - Verunreinigungen vermeiden, Havarien melden, Baubegleitung (DIN 19731, 19639) erforderlich.
  - Versiegelung minimiert (< 1%), verzinkte Anlagenteile zugelassen, Rückbau festgelegt.
  - Keine Altlasten bekannt.
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (10.6H, 21.01.2025):** Mitteilungspflicht bei Bodenveränderungen/Altlasten (§ 2 LBodSchG M-V).
- **Landesamt für zentrale Aufgaben (4.2H, 06.01.2025):** Kampfmittelberäumung vor Baubeginn empfohlen (Kapitel 13.1).

### Wald- und Landschaftsschutz

- **Landesforst M-V, Forstamt Karbow (5.1F–5.7H, 17.01.2025):**
  - 30 m Waldabstand zwingend, Wundstreifen (2,5 m) im 15 m Abstand zur Einfriedung, freier Bewuchs und Bewirtschaftung gesichert.
  - Beschattung akzeptiert, keine Abholzung.
  - Erdkabel ohne Waldbetroffenheit planen.
- **Bürger1 (54.8E, 31.01.2025):** Tourismuseinwände abgelehnt, Vorbehaltsgebiet Tourismus berücksichtigt (Kapitel 2.2).

- **Bürger2 (55.3E, 31.01.2025):** Kulturlandschaftseinwände abgelehnt, Treptowsee nicht betroffen (Kapitel 6).

### Immissionsschutz

- **Landkreis Ludwigslust-Parchim, Immissionsschutz/Abfall (52.7H–52.8F, 31.01.2025):**
  - Lärmschutz (60/45 dB(A)), Blendgutachten bestätigt keine Beeinträchtigung.
  - Reflexionsreduzierende Module, 26. BImSchV-Anzeige 2 Wochen vor Inbetriebnahme.
- **Bürger1 (54.5E, 31.01.2025):** Blendwirkung und Schadstoffe ausgeschlossen (Kapitel 7).
- **Bürger2 (54.13E, 31.01.2025):** Lärm auf Bauphase beschränkt, Immissionsrichtwerte eingehalten (Kapitel 7).

### Weitere Umweltrelevante Aspekte

- **Deutsche Telekom Technik GmbH (18.1F–18.5H, 31.12.2024):** 15 m Abstand zu Telekommunikationslinien, Schachtschein erforderlich (Kapitel 5.4).
- **UKB Umweltgerechte Kraftanlagen (36.1H–36.6H, 18.02.2025):** 20 kV Kabeltrasse geschützt, Ortungen und Schutzmaßnahmen vorgeschrieben (Kapitel 5.2.2).
- **WEMAG Netz GmbH (24.2F–24.5H, 27.02.2025):** Elektrotechnische Erschließung 12 Monate vor Baubeginn, Leitungstrassen nach DIN 1998 (Kapitel 5.2.2).

**Tabelle: Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Berücksichtigung**

NR.	TÖB/BEHÖRDE	DATUM SN	WESENTLICHER INHALT	BERÜCKSICHTIGUNG/ ÄNDERUNG	BEGRÜNDUNG
1	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	28.01.2025	Keine Stellungnahme (3.1H).	Keine Änderungen.	§ 4 Abs. 2 BauGB – Nichterhalt impliziert Einverständnis.
2	Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Naturschutzbehörde	26.02.2025	Rechenfehler in Eingriffsbilanzierung; 35% Zuschlag für A3; Ausgleichsmaßnahmen in Teil B festsetzen; Schutz Ausgleichsflächen; Verbleibender Bedarf über Ökokonto; Vermeidungsmaßnahmen in Teil B; Unstimmigkeit Feldlerche/Brutvögel; Besenginster aus M3; M4 auf Dauergrünland; Verbotstatbestände vermeiden (53.1F–53.11H).	Bilanz korrigiert; 35% Zuschlag A3; Maßnahmen in Teil B; Schutz/Kennzeichnung Ausgleichsflächen; Ökokonto-Nachweis; Vermeidung/Minderung in Teil B; Feldlerche geprüft; Besenginster aus M3; M4 angepasst.	§ 1a Abs. 3 BauGB; HzE M-V 2018 – optimiert Kompensationsbedarf, vermeidet § 44 BNatSchG.

NR.	TÖB/BEHÖRDE	DATUM SN	WESENTLICHER INHALT	BERÜCKSICHTIGUNG/ ÄNDERUNG	BEGRÜNDUNG
3	Landesjagdverband MV	05.01.2025	Lebensraumverlust/Wildschäden; Ausgleichsmaßnahmen prüfen (49.1E–49.4A).	Abwägung: Maßnahmen A1/A2 fördern Biodiversität; Berücksichtigung im Verfahren.	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Wildschäden spekulativ; Umweltbericht bestätigt.
4	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	07.01.2025	Gewässer 2. Ordnung angrenzend; Abstimmung Kabeltrassen; Rohrleitungen prüfen; Ausgleichsmaßnahmen abstimmen (28.1H–28.8H).	Abstimmung vor Baubeginn; Prüfung Rohrleitungen.	§ 107 LWaG M-V – vermeidet Beeinträchtigung.
5	WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“	17.01.2025	Keine Gewässer 2. Ordnung betroffen; Rohrleitungen prüfen; Wasserrechtliche Genehmigung (29.1H–29.5F).	Prüfung Rohrleitungen; Genehmigung einholen.	§ 107 LWaG M-V – Nachweispflicht.
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	21.01.2025	Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken; Mitteilungspflicht bei Bodenveränderungen (10.5H, 10.6H).	Mitteilungspflicht in Begründung.	§ 2 LBodSchG M-V – Bodenschutz.
7	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Umwelt/Grundwasser-Bodenschutz	31.01.2025	Verunreinigungen vermeiden; Baubegleitung; Versiegelung minimieren; Verzinkte Anlagenteile prüfen; Rückbau (52.5F–52.6H).	Baubegleitung (DIN 19731/19639); Versiegelung <1%; Rückbau festgelegt.	§ 7 BBodSchG – minimale Belastung.
8	Landesamt für zentrale Aufgaben	06.01.2025	Kampfmittelberäumung vor Baubeginn (4.2H).	Beräumung beauftragt (Kapitel 13.1).	§ 52 LBauO M-V – Sicherheitsvorsorge.
9	Landesforst M-V, Forstamt Karbow	17.01.2025	30 m Waldabstand; Wundstreifen; Erdkabel ohne Waldbetroffenheit (5.1F–5.7H).	Abstand + Wundstreifen festgesetzt (Kapitel 4.4).	§ 20 LWaldG M-V – Waldbewirtschaftung.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.12.2024	15 m Abstand zu Linien; Schachtschein (18.1F–18.5H).	Abstand in Begründung (Kapitel 5.4).	§ 125 Abs. 1 TKG – Schutz.
11	UKB Umweltgerechte Kraftanlagen	18.02.2025	20 kV Kabeltrasse schützen; Ortungen (36.1H–36.6H).	Schutzmaßnahmen (Kapitel 5.2.2).	Leitungsschutz – Schäden vermeiden.
12	WEMAG Netz GmbH	27.02.2025	Erschließung 12 Monate vor Baubeginn; DIN 1998 (24.2F–24.5H).	Antragspflicht (Kapitel 5.2.2).	Netzstabilität – Kapazität reserviert.
13	Bürger1	31.01.2025	Einzäunung/Lebensraumverlust; Treptowsee (54.2E–54.4E).	Kleintiergängigkeit; Treptowsee nicht betroffen (Kapitel 4.2).	§ 44 BNatSchG – Maßnahmen.
14	Bürger2	31.01.2025	Kulturlandschaft; Treptowsee (55.3E).	Abwägung; Treptowsee nicht betroffen (Kapitel 6).	§ 1 Abs. 6 BauGB – spekulativ.

## Katharina Stark

---

**Von:** Claudia Lorani  
**Gesendet:** Dienstag, 28. Januar 2025 15:15  
**An:** Marie-Christin List; Cora Zehl  
**Betreff:** WG: 13.4569 24408\_Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

---

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 28. Januar 2025 14:21  
**An:** S.I.G. Bentwisch <info@sig-mv.de>  
**Betreff:** 13.4569 24408\_Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.12.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow  
Telefon 0385/588 64 193  
[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)  
[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Naturschutzbehörde

Gemeinde Siggelkow  
im Amt Eldenburg-Lübz  
Am Markt 22

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Umwelt

19386 Lübz

**Ansprechpartner** Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807  
Fax 03871 722 - 77 - 6877  
E-Mail [julia.steinke@kreis-lup.de](mailto:julia.steinke@kreis-lup.de)

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
B-Plan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin"	Ludwigslust	C 328	26.02.2025

## **Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg-Lübz**

### **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Entwurf Begründung, gtk, Stand 29.11.2024
- Entwurf Planzeichnung, gtk, Stand 30.10.2024
- Umweltbericht mit Anlagen, Pfau GmbH, Stand August 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anlagen, Pfau GmbH, Stand August 2024
- Blendgutachten, SolPEG GmbH, Stand 14.06.2024

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

#### **Eingriffsregelung:**

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: [julia.steinke@kreis-lup.de](mailto:julia.steinke@kreis-lup.de))

1. Bei der Prüfung der Eingriffsbilanzierung sind mehrere Unstimmigkeiten bei den Rechenergebnissen festgestellt worden. Diese Unstimmigkeiten ziehen entsprechende Rechenfehler in der weiteren Bilanzierung nach sich. Die Rechen- und Folgefehler sind zu beheben.
  - Größe des SO wird mit 722.832 m<sup>2</sup> angegeben; in der Summe beträgt die Fläche in Tabelle 16 aber nur 722.805 m<sup>2</sup>
  - In Zeile 4 der Tabelle 16 ergibt sich ein EFÄ von 917.184 m<sup>2</sup>
  - In Tabelle 19 müssten sich für 70% überschirmte Fläche 505.982 M<sup>2</sup> und für 30% Zwischenmodulfläche 216.850 m<sup>2</sup> ergeben.
2. Es ist richtig, dass die Maßnahme A3 vollständig innerhalb des GGB liegt und positiv auf den LRT 3130 wirkt. Die Zuschläge nach Nummer 9 der Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) können somit gewährt werden. Die Zuschläge sind

jedoch additiv anzuwenden. Somit ergibt sich sogar ein zulässiger Zuschlag von 35 % auf die Maßnahmenfläche A3.

3. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernden Maßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den HzE umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.
4. Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m).
5. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 529.564 EFÄ (Wert ist gemäß Nr. 1 dieser Stellungnahme noch zu korrigieren) soll über ein Ökokonto kompensiert werden. Vor Satzungsbeschluss ist der unteren Naturschutzbehörde ein konkretes Ökokonto zu benennen, die Eignung abzustimmen und die Nutzung der erforderlichen Ökokontopunkte durch die Vorlage eines Reservierungs- bzw. Kaufvertrages nachzuweisen
6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in die Satzung Teil B aufzunehmen. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

Es bedarf zudem noch einer Ergänzung damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

- Nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume dürfen im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und R SBB) zu berücksichtigen. Aufschüttungen, Abgrabungen, Flächenversiegelungen sowie Abstellen und Lagern von Baufahrzeugen und Baumaterialien u.ä. sind im Wurzelbereich der geschützten Bäume unzulässig. Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).

#### **Artenschutz:**

(Bearbeiter: Herr Labes, Tel: 03871 722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Folgende Hinweise sind bei der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu beachten, da sich insbesondere aufgrund des ersten Hinweises eine Neubewertung hinsichtlich des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben kann:

1. Im Umweltbericht wird das Vorkommen einer Vogelart (hier Feldlerche) auf den Ackerflächen innerhalb der Baugrenzen beschrieben „sowie weitere 32 Vogelarten“ – die Karte der Brutvögel enthält aber nur insgesamt 15 Brutvogelarten, ebenso wie die Tabelle 6 im AFB.
2. Abhängig vom vorhergehenden Hinweis ist auch die folgende Formulierung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und ob ggf. für die Vogelart Feldlerche CEF- oder FCS-Maßnahmen zu ergreifen sind:  
„Bei Errichtung der PV-FFA wird es zu einer Verschiebung in die offenen und extensiv genutzten Randbereiche (s. Karte 3 der Anlage) kommen, so dass die Planflächen im Ganzen ihre Funktion als Bruthabitat beibehalten können und eine Besiedelung weiterhin möglich bleibt.“
3. Um einer ungewollten Verbreitung der Pflanzenart Besenginster in benachbarte Trocken- und Magerrasenbereiche und geschützte Vegetationsbestände (insbesondere Planteile 1.1 und 1.2) vorzubeugen, ist auf diese Pflanzenart bei der Maßnahme M3 zu verzichten.
4. Der Begriff „Intensivgrünlandbereichen“ bei der Maßnahme M4 sollte ersetzt werden durch „Dauergrünlandbereichen außerhalb der Baugrenzen“, da im Geltungsbereich und angrenzenden Flächen auf Grund der geringen Bodenwertzahlen keine intensive Grünlandnutzung außer einem kleinen Teilbereich im Süden des Vorhabengebietes vorhanden ist.
5. Alle übrigen Maßnahmen sind geeignet, den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Jagdverband Parchim

**Landesjagdverband M-V**

Forsthof 1

**19374 Parchim OT Malchow**

05.01.2025

**Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow  
Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikpark Redlin“  
Hier: Stellungnahme des Jagdverbandes Parchim e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Sachverhalt und nehmen wie folgt Stellung:

**Der Jagdverband Parchim lehnt das Vorhaben entsprechend der vorgelegten  
Unterlagen ab.**

Dieses begründet sich wie folgt:

Die Errichtung des „Photovoltaikpark Redlin“ stellt eine weitere Zerstörung des Landschaftsbildes und einen weiteren Verlust von rund 100 ha Lebensraum für unsere Hoch- und Niederwildarten sowie zahlreichen geschützten Arten z.B. Greifvögel, Eulen und Offenlandbrütern dar.

Der Verlust des Lebensraumes und der damit verbundenen Äsungs- und Einstandsflächen für die Schalenwildarten führt ggf. in den benachbarten Regionen zu einem Anstieg der Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ersetzen aus unserer Sicht nicht den Verlust von rund 100 ha Äsungs- und Einstandsfläche.

Wir bitten unsere Stellungnahme bei der Erarbeitung der Stellungnahme des LJV M-V zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
und Weidmannsheil

Andreas Gehrke  
Vorsitzender JV Parchim

# Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



• Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim •

Gemeinde Siggelkow  
über  
S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4

**18182 Bentwisch**

Parchim, den 07.01.2025  
nur per e-mail

**Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow**  
**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. An den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow angrenzend, liegen Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.
2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
3. Für die internen Kabeltrassen und die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.
4. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv können dazu ggf. vorhandene Unterlagen eingesehen werden.
5. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.

6. Der WBV ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Ausgleichsmaßnahmen die im Zuge von Baumaßnahmen entstehen, können in Absprache mit dem WBV auch an Gewässern durchgeführt werden.
7. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.
8. Bitte beachten Sie, dass sich ein Teil des Sondergebietes 1.1 im Verbandsgebiet des WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“ befindet.

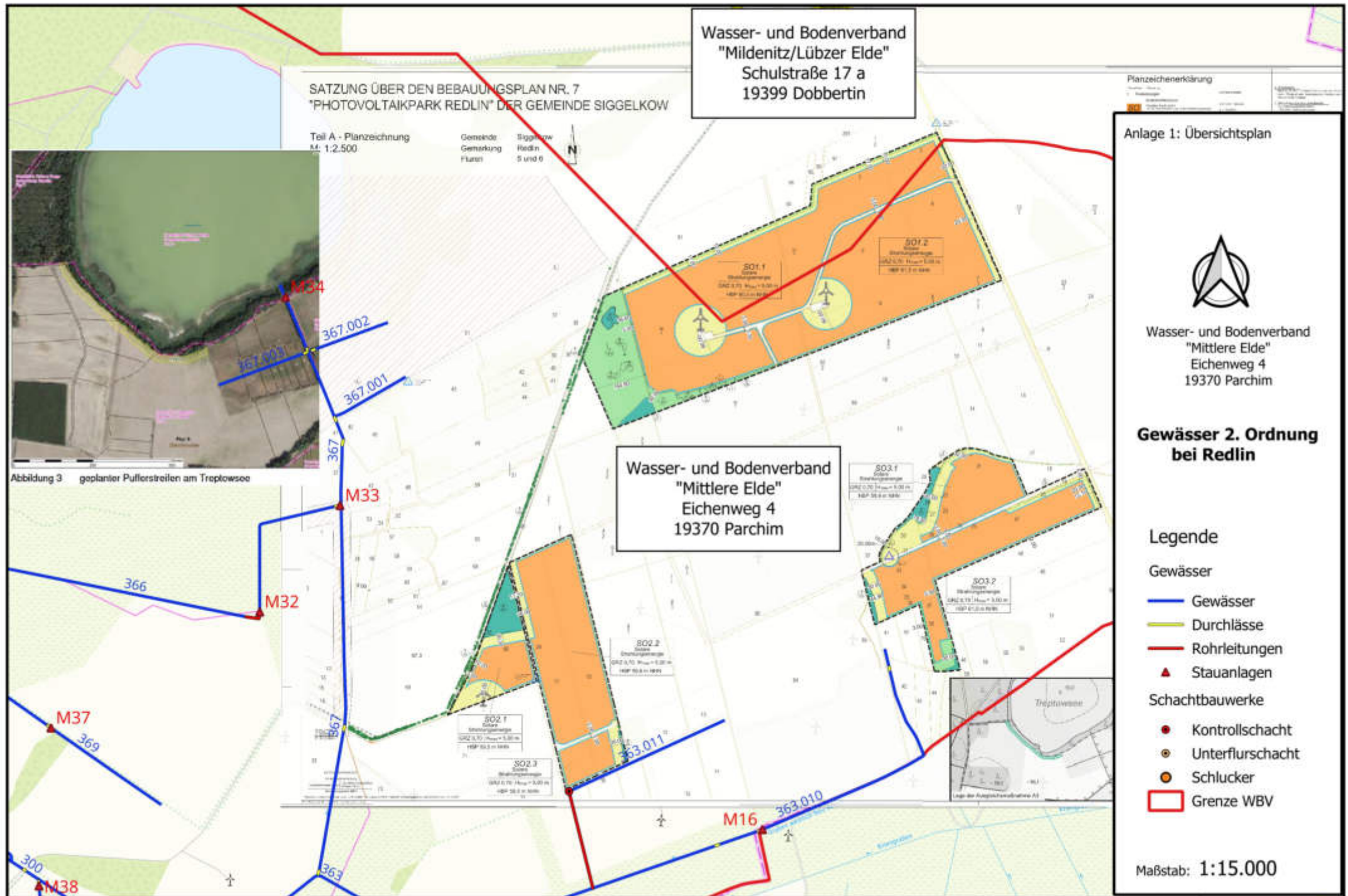
Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (\*)  
Geschäftsführer

(\*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)



**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7  
"PHOTOVOLTAIKPARK REDLIN" DER GEMEINDE SIGGELKOW**

Teil A - Planzeichnung  
M: 1:2.500  
Gemeinde Siggelkow  
Gemarkung Redlin  
Platz 5 und 6

**Wasser- und Bodenverband  
"Mildnitz/Lübzer Elde"  
Schulstraße 17 a  
19399 Dobbertin**

**Wasser- und Bodenverband  
"Mittlere Elde"  
Eichenweg 4  
19370 Parchim**

Planzeichenerklärung

	Gewässer
	Durchlässe
	Rohrleitungen
	Stauanlagen
	Kontrollschacht
	Unterflurschacht
	Schlucker
	Grenze WBV

**Anlage 1: Übersichtsplan**



Wasser- und Bodenverband  
"Mittlere Elde"  
Eichenweg 4  
19370 Parchim

**Gewässer 2. Ordnung  
bei Redlin**

**Legende**

- Gewässer**
- Gewässer
  - Durchlässe
  - Rohrleitungen
  - Stauanlagen
- Schachtbauwerke**
- Kontrollschacht
  - Unterflurschacht
  - Schlucker
  - Grenze WBV

Maßstab: 1:15.000



Abbildung 3: geplanter Pufferstreifen am Treprowssee



S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH

Meißner Straße 37

01445 Radebeul

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

17.01.2025

Stellungnahme zur Maßnahme: **Entwurf 5. Änderung FNP & B-Plan Nr. 7 Gemeinde Siggelkow  
„Photovoltaikpark Redlin“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beteiligen Sie auch den WBV „Mittlere Elde“, da Ihr Planungsgebiet unsere Verbandsgrenze überschreitet.

Für das Teilstück in unserem Verbandsgebiet, haben wir keine Bedenken oder Einwände gegen Ihre geplanten Maßnahmen.

Es ist kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen oder beeinflusst.

Vorgefundene Rohrleitungen, Dränanlagen und offene Grabensysteme sind zu beachten.

Grundstückseigentümer und Gemeinde sind in das Planungsverfahren einzubeziehen.

**Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung, es bedarf der Zustimmung der unteren Wasserbehörde.**

Mit freundlichen Grüßen



WBV Dobbertin

i. A. Sebastian Lange

Verbandsingenieur

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Frau List  
Am Campus 1 – 11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Telefon: 0385 / 588 66011  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: [Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de](mailto:Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de)  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-373-24-5122-76125  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, *21.* Januar 2025

## **B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow**

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

### **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorliegenden Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Die Gesellschaft für regionale Teilhabe und Klimaschutz mbH Schwerin möchte auf den Flächen der Ackerfeldblöcke DEMVLI085CC30108, -085CC30014, -085CC30014, 085CC30110 und DEMVLI085CC30001 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten. Der B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow umfasst eine Gesamtfläche von nun mehr nur noch 96 ha. Die Bodenpunkte sollen durchschnittlich 14,6 betragen.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es wurde am 24.06.2022 ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung dieses Solarparks beantragt und am 13.08.2024 genehmigt.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

## **2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

## **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

### **3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### **3.2 Wasser**

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### **3.3 Boden**

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden und sich in Betrieb befinden:

ETRS89UTM Zone 33			
Anlage	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung
Windkraftanlagen	33298609	5912599	Suckow, Flur 5, Flurstück 83
	33299635	5912344	Suckow, Flur 1, Flurstück 33
	33298723	5912996	Suckow, Flur 5, Flurstück 82
	33299177	5912945	Suckow, Flur 5, Flurstück 75
	33299591	5912746	Suckow, Flur 1, Flurstück 82
	33300069	5912730	Suckow, Flur 1, Flurstück 26
	33299018	5913322	Suckow, Flur 5, Flurstück 70
	33299486	5913227	Suckow, Flur 5, Flurstück 65
	33299942	5913100	Suckow, Flur 5, Flurstück 38
	33299491	5913631	Suckow, Flur 5, Flurstück 20
	33300292	5914290	Suckow, Flur 6, Flurstück 32
	33299947	5913431	Suckow, Flur 5, Flurstück 31
	33300115	5913839	Suckow, Flur 6, Flurstück 44
	33302079	5915025	Redlin, Flur 5, Flurstück 13
	33301602	5915577	Redlin, Flur 5, Flurstück 90/1
	33301925	5915325	Redlin, Flur 5, Flurstück 90/2
	33301998	5915661	Redlin, Flur 5, Flurstück 5
	33302535	5915531	Redlin, Flur 5, Flurstück 9,11
	33301784	5914859	Redlin, Flur 5, Flurstück 87
	33301410	5914696	Redlin, Flur 5, Flurstück 9/1
	33302082	5914599	Redlin, Flur 5, Flurstück 84
	33301964	5914320	Redlin, Flur 5, Flurstück 84
	33300917	5914390	Redlin, Flur 5, Flurstück 71
	33301476	5914028	Redlin, Flur 5, Flurstücke 15, 17
	33300696	5914109	Redlin, Flur 5, Flurstück 71

Diese Anlagen genießen Bestandschutz.

Im Genehmigungsverfahren befindet sich nachfolgende Anlage:

ETRS89UTM Zone 33			
Anlage	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung
<b>Windkraftanlage</b>	33298945	5912426	Suckow, Flur 5, Flurstück 84/1

Durch die Windkraftanlagen ist ein Schattenwurf zu erwarten, somit ist eine uneingeschränkte Sonneneinstrahlung auf den geplanten Solarpark nicht gegeben.

Zusätzlich können Windkraftanlagen eine Gefährdung durch Eisabwurf/-abfall, Rotorblattbruch, Brand und Turmversagen bei Unterschreitung von empfohlenen Abständen (in der Regel ein Abstand von  $1,5 \cdot$  Gesamthöhe der WKA) zu schützenswerten Objekten verursachen.

Im Auftrag

  
Anne Schwanke

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11 // Haus 4  
18182 Bentwisch

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Bauordnung

**Ansprechpartner**  
Frau Haase

**Telefon**                      **Fax**  
03871 722-6309      03871 722-77 6377

**E-Mail** [vanessa.haase@kreis-lup.de](mailto:vanessa.haase@kreis-lup.de)

**Aktenzeichen**  
BP 220082

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

**Zimmer**  
B 318

**Datum**  
31.01.2025

**Betrifft:** formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg-Lübz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

### **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

#### 1. Verkehrsregelnde Maßnahmen

Neue Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen sind zusätzlich mit den entsprechenden Bau- lastträgern abzustimmen. Die Zuwegungen sind wie Grundstückszufahrten und nicht wie Einmündungen herzustellen. Andernfalls sind verkehrsrechtliche Maßnahmen vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen. Die vorhandenen Sicherheitsräume neben öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten und freizuhalten.

Sollen bestehende Wegebeziehungen (auch Wanderwege u. ä.) ab Baubeginn aufgrund bautechnischer bzw. sicherheitsrelevanter Belange der Öffentlichkeit entzogen werden, ist im Vorfeld das Einziehungsverfahren zu prüfen/ durchzuführen. Etwaige Beschilderungen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bei der Wahl der Standorte und Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist auf die Blendwirkung in Bezug auf Verkehrswege zu achten. Die Blendung darf sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

## 2. Sicherung von Arbeitsstellen

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Herr Schreiber, Tel.: -3315

### **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Zusätzlich zu den Aussagen des Punktes 5.3 Brandschutz der Begründung des Bebauungsplanes:

1. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
5. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

#### Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

*Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.*

Herr Erdmann, Tel.: -3817

### **FD 53 – Gesundheit**

Der Träger öffentlicher Belange hat keine Bedenken.

Frau Barden, Tel.: -5373

### **FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Seitens des Fachdienstes Regionalmanagement und Kreisentwicklung bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.

Herr Müller, Tel.: -6005

### **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Hinweise:

1. Auf dem Plan ist der Flurwechsel nicht ersichtlich. Sollte zur Orientierung dargestellt werden.
2. SO2.1+SO2.2+So2.3  
Südlich an die Flurstücke 10 + 11 grenzt das Flurstück 33. Die Flurstücksnummer sollte an geeigneter Stelle und lesbar dargestellt werden.
3. SO3.1+SO3.2  
Westlich an das Flurstück 13 grenzt das Flurstück 87 nicht das Flurstück 88. Die Flurstücksnummer 87 steht an falscher Stelle auf dem Plan. Das Flurstück 88 ist innerhalb des Flurstücks 87.

Frau Ehrich, Tel.: -6261

### **FD 63 – Bauordnung**

#### **Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Dem B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt werden.

Im Sinne des Umgebungsschutzes und unter Anbetracht möglicher betroffener Denkmale wird zur Beteiligung und Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Bundeslandes Brandenburg geraten.

Frau Vollmer, Tel.: -6322

#### **Bauplanung / Bauordnung**

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Frau Ohde, Tel.: -6305

#### **Bauleitplanung**

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Vorhaben.

Frau Struzyna, Tel.: -6307

Frau Haase, Tel.: -6313

### **FD 66 – Straßen- und Tiefbau**

#### **Straßenaufsicht**

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L09 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Siggelkow/Redlin.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Frau Hett, Tel.: -6615

## **FD 68 – Umwelt**

### **Naturschutz**

**Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde bis zum 12.02.2025 zugesichert.**

### **Wasser- und Bodenschutz**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	19.12.2024 Krüger	19.12.2024 Krüger					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			29.01.2025 Neuwirth	29.01.2025 Neuwirth			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

#### **Grundwasser / Bodenschutz:**

Bezüglich des Bodenschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine generellen Bedenken oder Einwände.

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Moosterniederung. Die Vorgaben der TWSG-Verordnung sind einzuhalten.

#### **Auflagen:**

1. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
2. Schädigungen des Bodens und seiner Funktion nach BBodSchG sind planerisch zu vermeiden und im Zuge der Errichtung, Betrieb und Rückbau der PV-Anlage zu minimieren. Ein baubegleitendes Bodenschutz-Konzept ist der Behörde auf Nachfrage vorzulegen (entsprechend DIN 19639:2019-09).
3. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
4. Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen. Die TWSG-Verordnung ist hier zwecks zulässiger Materialien vorrangig zu beachten.
5. Versiegelte und Überdachte Bodenfläche ist auf ein Minimum zu reduzieren.
6. Die Verwendung verzinkter Anlagenteile ist untersagt. Ausnahmen müssen gesondert beantragt werden.
7. Nach Ende der Laufzeit ist die Anlage vollständig abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederherzustellen. Bodenversiegelungen, Fundamente, Kabeltrassen und andere in den Boden eingebrachte Stoffe müssen vollständig zurückgebaut werden.
8. Die Reinigung der Module und andere Anlagenteile darf ausschließlich mit vollständig biologisch

abbaubaren Reinigungsmitteln durchgeführt werden. Die Reinigungsintervalle sind so groß wie möglich zu wählen.

9. Der Einsatz und das Ausbringen von Herbiziden, Fungiziden und Dünger ist untersagt.
10. Beschädigte Module sind schnellstmöglich von der Anlagenfläche zu entfernen um Auslaugen zu verhindern.

#### **Hinweise:**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

#### **Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Herr Neuwirth, Tel.: -6819

#### **Immissionsschutz und Abfall**

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow umfasst in der Flur 5, Gemarkung Redlin, mehrere Flurstücke und in der Flur 6, Gemarkung Redlin, mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden drei Sonstige Sondergebiete mit insgesamt fünf Sondergebietsflächen der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesen:  
Das Sondergebiet SO1 umfasst in der Flur 5, Gemarkung Redlin, die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8/1, 90/1 und 92/1 ganz und teilweise die Flurstücke 96 und 97 sowie in der Flur 6, Gemarkung Redlin, das Flurstück 2/1.  
Das Sondergebiet SO2 umfasst in der Flur 6, Gemarkung Redlin, die Flurstücke 0, 11 und 68 ganz und teilweise das Flurstück 4/1.  
Das Sondergebiet SO3 umfasst in der Flur 5, Gemarkung Redlin, die Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 und 47 ganz und teilweise das Flurstück 46.
2. Nördlich in ca. 260 m Entfernung zu dem Sondergebiet SO1 befindet sich die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Meyenburger Str. 2), diese ist als Außenbereich ausgewiesen. Der Schutzanspruch für Außenbereiche wird in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Ziffer 6.1 vom 26. August 1998 nicht berücksichtigt. Gemäß der TA Lärm nach Ziffer 6.6 sind Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Der Schutzanspruch des Außenbereiches ist anhand der umgebenen Wohnbebauung und Landwirtschaft mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes gleichzusetzen. Gemäß der TA Lärm sind die nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 genannten Immissionsrichtwert (außerhalb von Gebäuden) von
 

- tags	(06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts	(22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

 in einem Gebiet mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes maßgebend und dürfen nicht überschritten werden.  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
3. Südlich in ca. 370 m Entfernung zu dem Sondergebiet SO2 befindet sich die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Neu Redlin 155 in 16945 Marienfließ). Diese befindet sich im Amt Meyenburg des Bundeslandes Brandenburg und ist durch die dort zuständige Immissionsbehörde zu beurteilen.
4. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen.

**Für die Beurteilung von Blendungen auf Verkehrsflächen ist der jeweilige Straßenbaulastträger zu beteiligen.**

5. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
8. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
9. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### Allgemeine Hinweise

1. Durch das Blendgutachten (Solarpark Redlin) vom 14. Juni 2024, erstellt durch die SolPEG GmbH, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg, wurde der Nachweis erbracht, dass bei der Nutzung der PV Anlage kein Konflikt zu den umliegenden Wohnbebauungen entsteht und mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.
2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
3. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVv) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
7. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit  $>10^5$  cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen

(WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Frau Konow, Tel.: -6704

### **Abfallwirtschaft**

Der Träger öffentlicher Belange hat keine Bedenken.

Herr Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Haase  
Sachbearbeiterin Bauleitplanung

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**8677-2024**

Schwerin, 6. Januar 2025

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow**

Ihre Anfrage vom 17.12.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



# Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

**S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH**  
**Am Campus 1-11, Haus 4**

**18182 Bentwisch**

## Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Herr Nissler

Telefon: 038733 228-0  
Fax: 03994 235-429  
E-Mail: Benjamin.Nissler@lfoa-  
mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-2024-001  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 17. Januar 2025

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow

*Bezug:* Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB

*hier:* Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr Schreiben vom 17.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

**Die Forstbehörde stimmt dem o.g. Bauvorhaben unter Einhaltung der unten aufgeführten Auflagen zu.**

<sup>1</sup> Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

<sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVVOBl. M-V S. 790, 794)

**Begründung:**

Die Gemeinde Ruhner Berge beabsichtigt, im Gemeindegebiet für ein neues B-Plangebiet Nr. 7 auf einer Fläche von ca. 42 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Das oben genannte Vorhaben betrifft folgende Bereiche:

Gemeinde: Siggeikow

Gemarkung: Redlin

**SO1 (1.1 und 1.2):**

Flur: 5

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8/1, 90/1, 92/1,  
96 tlw., 97 tlw.

Gemarkung: Redlin

Flur: 6

Flurstück: 2/1

Gemarkung: Redlin

**SO2 (2.1, 2.2 und 2.3):**

Flur: 6

Flurstücke: 4/1tlw., 10, 11, 68

Gemarkung: Redlin

**SO3 (3.1 und 3.2):**

Flur: 5

Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,  
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 46  
tlw., 47

Gemarkung: Redlin

Somit ist das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von 30 m zur Baugrenze der Sondergebiete 1 (SO-PV 1) befindet.

Auch bei Einfriedungen ist der gesetzlich festgelegte Waldabstand von 30 m einzuhalten.

**Auflagen:**

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.
- Der 30 m Waldabstand zwischen Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist dauerhaft frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten und darf nicht der Anlage von weiteren Waldflächen dienen.
- Einfriedungen müssen einen Waldabstand von 30 m haben
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

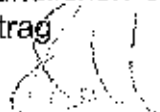
**Hinweise:**

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
2. Es wird empfohlen, aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände innerhalb des Waldabstandes einen Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV<sup>3</sup> anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe B, welches einem mittleren Risiko entspricht.
3. Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dörthe Bokelmann  
Forstamtsleiterin

<sup>3</sup> Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 271) geändert worden ist



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1  
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de  
31. Dezember 2024 | Bebauungsplan Nr. 7 Photovoltaikpark Redlin der Gemeinde Siggelkow

Vorgangsnummer: 112808881 / Lfd.Nr. 03386 / Maßnahmen ID: Ost23\_2024\_139593  
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau List,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Sollte an den betreffenden Standorten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden  
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse ([planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:planauskunft.nordost@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

**Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: [T\\_NL\\_Ost\\_PTI\\_23\\_Eingaben\\_Dritter@telekom.de](mailto:T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de).**

Freundliche Grüße

i.A.  
Ute Glaesel

Anlagen  
9 Lagepläne  
1 Kabelschutzanweisung  
1 Infolyer für Tiefbaufirmen

**Ute  
Glaesel**

Digital signiert von Ute Glaesel  
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-814645262, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C-603932, SN=Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@telekom.de  
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments  
Ort:  
Datum: 2024.12.31  
10:15:02  
+01'00'  
Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0

Meißen, 18.02.2025

**Leitungsauskunft**  
**Ihre Anfrage vom 18.02.2025**  
**BIL Nr.: 20250218-0845**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir mit folgenden Kabelanlagen betroffen:

- 20 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel vom WP Suckow Nord, Betreibergesellschaft ist die EWI Redlin Eins GmbH & Co. KG

Den betroffenen Bereich entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.

Der hier beigefügte Lageplan dient nur zur Orientierung und gibt die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können dennoch Anlagen vorhanden sein. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von **6 Wochen ab Ausstellung**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Leitungsinformation und dem Lageplan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist vor allem zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auf eine Angabe zur Lage nicht vertraut werden. Darüber hinaus kann es sein, dass Trassen vereinzelt nicht durch ein Trassenwarnband kenntlich gemacht sind.

Zur genauen Feststellung der exakten Lage sind Ortungen bzw. Such- und Kontrollschachtungen bis auf Höhe des Trassenwarnbandes vorzunehmen. Da sich die Kabel in Betrieb befinden, dürfen diese nicht freigelegt werden!

Bei Annäherung an die bestehenden Kabelanlagen im Bereich von 3 m beidseitig ist zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handschachtung erlaubt. Querungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzungen mit einem Mindestabstand von 0,5 m im Schutzrohr herzustellen. Bei geplanten Parallelverlegungen ist rechtzeitig eine zwingende Absprache mit dem Betreiber erforderlich.

Jedes Freilegen von Anlagen ist uns über die im Folgenden benannte Email-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.

Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung unserer Anlagen (auch der Isolation, sowie Warn- und Ortungsband) oder beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. abweichende Baulage, Auffindung nicht angegebener Leitungen) sind wir unverzüglich über die unten benannte Email-Adresse oder Telefonnummer zu informieren:

*UKB Umweltgerechte Kraftanlagen Betriebsführung GmbH  
Elbstraße 4  
01662 Meißen*

*info@ukb-meissen.de  
0 35 21 / 4 76 77 – 0*

Bei Beschädigungen unserer Anlagen sind die Arbeiten bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch uns oder einen von uns Beauftragten einzustellen. Evtl. Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Raden  
Technischer Betriebsführer

**UKB Betriebsführung GmbH**

Lorenzgasse 2a  
01662 Meißen

Telefon: +49 3521 47677 – 145

Mobil: +49 176 75 86 49 85

Telefax: +49 3521 47677 – 200

Email: [raden@ukb-meissen.de](mailto:raden@ukb-meissen.de)

## Katharina Stark

---

**Von:** leitungsauskunft@wemag-netz.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Februar 2025 11:12  
**An:** Marie-Christin List; leitungsauskunft@wemag-netz.de  
**Cc:** Reimann, Maik (WNG-TNN); Locher, Bernd (WPG-PTE)  
**Betreff:** Stellungnahme : WG: Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow & Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes („Photovoltaikpark Redlin“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Diese Stellungnahme bezieht sich sowohl auf den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ als auch auf den Entwurf der 5. Änderung des F-Plans „Photovoltaikpark Redlin“.

Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.

Eine elektrotechnische Erschließung im Plangebiet ist rechtzeitig bei der WEMAG Netz GmbH ([netzanschluss@wemag-netz.de](mailto:netzanschluss@wemag-netz.de)) zu beantragen. Daher sollte dies mindestens 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Eine Erschließung ist kostenpflichtig. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer **52475948**, **52475949**, **52475950** folgende Dokumente:

- Amtlichen B-Plan
- Parzellenplan, Bebauungsplan inkl. Leistungsbedarf

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.

Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten. Aktuell beträgt die Lieferzeit von Trafostationen mindestens 12 Monate ab Beauftragung der Erschließung. Ohne die Fertigstellung der neu zu errichtenden Trafostation ist eine Versorgung des Erschließungsgebietes vorübergehend nur mit eingeschränkter Leistung, ggfs. nur für Baustromversorgung ausreichend, möglich.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: <https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: [http://www.wemag-netz.de/\\_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html](http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html)

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH



um möglichen Gefahren zu entkommen. Mir wurde gesagt, dass Wildtiere (Rehe aber keine Wildschweine, Hasen, etc.) bis zu 2 Meter hoch springen können und es nicht schlimm sei, wenn sie mal eben nicht wissen wo es lang geht. Gleichzeitig ließ der Naturschutzbund die Rechtmäßigkeit des Zaunbaus prüfen, wegen der hohen Verletzungsgefahr der Tiere. Wie hoch werden die Zäune, um den Solarpark zu schützen? Vor was muss eigentlich ein Solarpark geschützt werden? Gibt es Menschen, die in solche Gebiete einbrechen und was klauen? Wird die Sicherheit der Einwohner durch Diebstahl und Vandalismus eingeschränkt? Ich bitte die langfristigen Folgen zu prüfen und mir mitzuteilen.

3. Ich bitte um Erklärung: einerseits werden in der Erntezeit Wärmebilddrohnen genutzt, um die Rehkitze vor den großen Scheren der Landmaschinen zu schützen und an anderer Stelle wird ihnen Lebensraum genommen. Hundehalter werden aufgefordert ihren Hund anzuleinen, wenn die Bodenbrüter in den Wiesen sind oder der Nachwuchs der Wildtiere einem besonderen Schutz unterliegt. Mir als Mensch wird immer das Gefühl gegeben, die Tiere zu stören und dann werden Windräder und Solarfelder en masse gebaut. Ein Stück Erde, das die Wildtiere seit Generationen nutzen und jeden Weg und Winkel auswendig kennen, wird ihnen genommen. Wo sollen sie zukünftig leben? Welche Folgen haben die Bebauungen langfristig für das Ökosystem? Diese Art des Umgangs mit Tieren passt für mich nicht zusammen. Ich bitte die langfristigen Folgen zu prüfen und mir mitzuteilen. Im Zweifel den Tierschutzbund oder Naturschutzbund miteinbeziehen.
4. Mir erscheint auch der Treptower See als ein wichtiges Biotop. Ich möchte einwenden, dass durch die Trockenlegung, durch die Kollektoren und die Fundamente, die dafür gesetzt werden müssen, das Gleichgewicht dort durcheinander geraten kann. Unsere Gegend ist durch Trockenheit und viele Waldbrände (Aussagen der hiesigen Feuerwehr) geprägt und anfällig. Das wird am Treptower See wahrscheinlich nicht anders sein. Wurde dies genau überprüft? Muss deswegen das Feuerwehrhaus der Gemeinde Siggelkow vergrößert und verbessert werden? Um mögliche Brände abzufedern? Ich habe verstanden, dass der Solarbetreiber sich dem Thema generell gewidmet hat und sie wohl auch die Kleintiere beachten beim Zaunbau. Das ist ja schlichtweg nicht möglich, alles zu berücksichtigen, wenn man sich auf die Sonnenlage konzentrieren muss. Und wie groß oder klein ist ein Kleintier? Ich stelle mir jetzt schon vor, dass der Wolf hier den Bestand rauben und töten wird. Dann sind alle Jäger in Panik und der Wolf wird zum Feind erklärt und zum Töten freigegeben. Ich bitte die langfristigen Folgen zu prüfen und mir mitzuteilen
5. Die Kollektoren blenden bei Sonneneinstrahlung. Hat das Einwirkung auf die Luftatmosphäre? Gibt es Überhitzungen? Welche Schadstoffe werden „ausgedünstet“, die Auswirkungen auf die Luft und Lebewesen haben? Ich bitte die langfristigen Folgen zu prüfen und mir mitzuteilen.
6. Wie sicher sind die Kollektoren bezüglich Naturgewalten (Starkregen, Hochwasser, Hagel, Blitzschlag, Tornado, Waldbrand)? Diese Gegend ist anfällig für Wurzel- und Flächenbrand (laut Aussage der hiesigen Feuerwehr). Wer kommt für mögliche Schäden auf, wenn eine Umweltkatastrophe o. Ä. Auslöser für den Brand der Kollektoren und der Waldfläche ist? Sind die Kollektoren 100% sicher und belasten nicht die Umwelt im Schadensfall? Ich beziehe mich auf die Luft im Brandfall. Ich weiß, dass die Kollektoren auf ihre Sicherheit geprüft werden. Aber werden sie auf jedes Wetter geprüft? Und werden sie Stichprobenartig geprüft? Es könnten also schadhafte Kollektoren dazwischen sein? Ich bitte dies zu prüfen und mir mitzuteilen.

7. Ein persönlicher Eindruck: Ich vermute, dass MV und Brandenburg aufgrund seiner niedrigen Bevölkerungsdichte für den Ausbau von Windrädern und Solar-Anlagen genutzt wird. Darüber hinaus gibt es viele EU Fördergelder für den Ausbau in diesen Bundesländern. EU-Gelder, die den Landwirten gestrichen wurden, werden nun an anderen Stelle ausgegeben und zwingen Landwirte zum Verkauf oder Verpachten von sogenannten Brachlandflächen. Da muss sich die Politik hinterfragen. Ich bitte dies zu prüfen und mir mitzuteilen.
8. Gleichzeitig wird für dieses Bundesland Werbung gemacht, damit Touristen hier herkommen. Die Gemeinde Siggelkow versucht für den Touristen/Urlauber/Einwohner ein schöner Ort zu werden: Baut neue Brücken, Wanderwege sollen ausgebaut werden und weitere Ideen sollen diesen Ort für Touristen und Einwohner attraktiv machen. Ich wage es zu bezweifeln, dass Touristen sich Solarfelder anschauen möchten. Es wird auch sonst keinen Anreiz mehr geben, hier her zu kommen oder hier zu ziehen, wenn kaum noch pure Natur da ist, sondern Industrielandschaften. Ich bitte dieses Vorgehen zu überprüfen und mir mitzuteilen.
9. In wiefern kann sich außerdem so ein Solarfeld auf die hiesigen Immobilienpreise und sonstige Steuern auswirken? Ich bitte die langfristigen Folgen zu prüfen und mir mitzuteilen.
10. Ich lese häufiger wie froh man hier ist, dass es noch Störche und andere seltene Vogelarten gibt, die im Sommer uns die Ehre erweisen. Man ist auch traurig, wenn der Nachwuchs stirbt oder sich schwer verletzt. Ich bitte zu überprüfen in wiefern der Ausbau von Solar und Windkraft, Einfluss auf die Gesundheit der Tiere und Menschen hat. Die Störche von morgen sind die Dinos von gestern? Ich bitte dies zu überprüfen und mir mitzuteilen.
11. Jegliche Lebens- und Wohnqualität wird den Einwohnern genommen. Insbesondere für Kinder müssen neue Orte kreiert werden, wenn die Natur eingezäunt wird und sie nicht mehr frei spielen können. Nicht alle Familien haben einen Garten am Haus. Siggelkow hat noch nicht mal einen gut ausgebauten Spielplatz. Höre ich so oft, dass zu wenig für die Kinder da ist. Der Treptower See ist aufgrund der Windräder und Quadfahrer kein attraktiver Badeort mehr. Steht das Geld über dem Leben von Mensch und Tier? Ich bitte dies zu prüfen und mir mitzuteilen.
12. Mittlerweile hat schätzungsweise jeder dritte Haushalt überdimensionierte Solardächer installiert. Ich kenne nicht die Halbwertszeit von Kollektoren. Aber ich stelle mir jetzt schon vor wie in 20 oder 30 Jahren das „Recycling-System“ zusammenbricht, wenn die Kollektoren ausgetauscht werden. Falls sie überhaupt ausgetauscht werden. Die Solarfeldbetreiber könnten ja vergessen die Kollektoren zurückzubauen, wenn sie wissen, dass es sowieso Brachland ist.
13. Darüber hinaus ist die Lärmbelästigung, die durch die Arbeiten entstehen eine dauerhafte Belästigung für Mensch und Tier. Ich bitte zu überprüfen welche langfristigen Auswirkungen das auf die Entwicklung der Wildtiere haben kann, wenn sie zum Beispiel zu Brutzeiten ständig gestört werden.
14. An welcher Stelle wird der Gleichstrom, der in den Kollektoren ist, durch den Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt? In meiner Internetrecherche habe ich auf die Schnelle keine hilfreichen Informationen erhalten. Ich bitte hier um entsprechende Informationen. Und ich möchte darauf hinweisen, dass Frequenzen dieser Art (Wechselstrom) erwiesenermaßen schädlich für den Organismus von Lebewesen sind. Auch Pflanzen und Wasser.

In diesem Sinne möchte ich mitteilen, dass es wie in so vielen Fällen wahrscheinlich nicht reichen wird, wenn MV 5000h Flächen für Solarfelder bereitstellt. Es ist nur der Anfang und das Klima wird damit nicht gerettet, wenn dafür Lebensraum für Mensch und Tier zugebaut wird.

Die Natur muss weichen, um das Klima zu retten. Ein Widerspruch in sich. Ich habe noch in der Schule gelernt, dass CO<sub>2</sub> sehr wichtig für die Natur, Mensch und Tier sei. Und es gibt auch Gewächshäuser, die mit CO<sub>2</sub>-Zugabe das Pflanzenwachstum fördern. Bitte überprüfen Sie grundsätzlich, ob Solarfelder tatsächlich ein guter Beitrag zur Vermeidung von hohen Temperaturen und Hitzewellen sind. Ausgerechnet das trockenste Bundesland sucht man sich aus...

Mit freundlichen Grüßen



(Dieses Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig)

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 31. Januar 2025 23:34

An [REDACTED]

Betreff: [URL wurde verändert] Einwand/Widerspruch Bebauungsplan Photovoltaikpark Redlin

**Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich als Einwohner der Gemeinde Siggelkow von meinem Recht Gebrauch, im Rahmen der Öffentlichen Beteiligung meine Bedenken gegen dieses Bauvorhaben auszusprechen.

Dass die Energiewende politisch veranlasst ist, darüber, denke ich, braucht man nicht mehr zu diskutieren. Immer mehr Stimmen finden sich, die sich mahndend gegen diese eiligst durchgepeitschten Gesetzes-Vorgaben/Gesetzesänderungen aussprechen.

Bedenken, die da wären im Netzausbauplan 2024 der WEMAG, in dem Protokoll des Bundesrechnungshofes vom 07.03.2024, in dem Energiepapier der Flächenagentur M-V vom 16.01.25 u.u. u...

Dass immer mehr Ausbau der EE für die Verbraucher ein Kosten-/ ein Mehraufwands-Dazu bedeutet, erklärt sich da von allein. EE einfach erklärt heißt, scheint die Sonne gibt es soviel Strom, dass die Netzbetreiber veranlasst sind, die Stromeinspeisung zu drosseln. In der Nacht ein Nichts, ist es bedeckt, fast ein Nichts... 40% Ausbeute oder gar weniger, so habe ich mich belesen.

Dass die Netzbetreiber mit dem ErneuerbarenEnergieGesetz gesetzlich veranlasst sind, den Strom aus EE dem der konventionellen Energie-Gewinnung vorzuziehen, sollte viell. hier auch Erwähnung finden. Ein sicheres Standbein, finanzielle Planbarkeit für die EE-Betreiber mittels EEG.

Immer mehr Anlagen, heißt für die Netzbetreiber immer mehr Redispatch (Ausgleich)-Maßnahmen=Mehraufwand=Weitergabe des Aufwandes an uns Verbraucher.

Ganz offizielle Analysen dieses Umstandes finden sich genug dafür.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Stand März 2024 findet sich noch die Behauptung, dass Versorgungs-Sicherheit und Preisstabilität durch EE gegeben ist. Dem stehen ganz klar die Analysen der Gegenwart und der Bundes-Netzagentur 2022 bis 2025 entgegen->s.Anhang.

Bzw. kann man das bis 2016 zurückverfolgen. Klare Botschaft hier, ab 2023 ist Deutschland veranlasst, mehr Strom zu importieren als zu exportieren=Mehrkosten für uns Verbraucher.

Die in Planung gekommenen Speicher für ein Bevorraten mit Strom aus EE ist nicht wirklich eine Option. Ruinös teuer, Bevorratung mit relativ geringer Kapazität, verbunden mit zusätzlichem, relativ großem Flächenbedarf.

Vorprogrammiert ist der Wandel unserer ländlichen Struktur in Industrieanlagen, adieu, Natur, adieu, typisches Landleben, adieu Landwirtschaft, adieu Tourismus!

Wir verabschieden uns damit von unserer historisch gewachsene Kulturlandschaft Siggelkows und ja, auch ganz MV's, Abschied von der Schönheit, der Vielfalt der Natur.

Denn Solar und Photovoltaik sind nur die „kleine Schwester“ der demnächst geplanten Windanlagen. Zuleitungen sind ja gewiss so berechnet, dass da gewiss mit Windkraftanlagen „nachgelegt“ werden kann.

Wir tauschen ca. 800.000 Quadratmeter Fläche in unmittelbarer Umgebung am Landschaftsschutzgebietes des Treptowsees gegen eine Industrieanlage ein.

Und genau damit bin ich nicht einverstanden!!!

Im Anhang habe ich einiges an Quellenbelegen für diese, meine Aussagen/Argumente angehängt.  
und bitte auch das zu veröffentlichen, zu bewerten, zu den Akten zu nehmen.

MfG



Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)